

Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung an Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe mit Standort in der Stadtgemeinde Scheibbs

I. Gegenstand der Förderung

1. Die Errichtung, Modernisierung, der Ausbau und die Renovierung oder Verbesserung von Gastgewerbe- und Beherbergungsbetrieben wird von der Stadtgemeinde Scheibbs durch Zinsenzuschüsse für Kredite, die bei einem ortsansässigen Kreditinstitut aufgenommen werden, gefördert.
2. Ausgenommen von dieser Förderung sind Kredite von öffentlichen Fonds, durch andere Institutionen geförderte Kredite von Kreditinstituten sowie Kredite, deren Verzinsung die Zinsenobergrenze die Förderungsaktion des Austria Wirtschaftsservice übersteigt.
3. Die Gewährung von Zinsenzuschüssen ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme der Stadtgemeinde Scheibbs, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

II. Förderungswerber

1. Als Förderungswerber kommen Unternehmen (sowohl Verpächter als auch Pächter) in Betracht, die ihre Betriebsstätte in Scheibbs haben oder eine Betriebsstätte in Scheibbs errichten.
- II.** Von der Förderung sind Betriebe ausgenommen deren Umsatz die Grenzen für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) überschreiten.
1. Die Kreditwürdigkeit ist vom Kredit gewährenden Institut durch Abschluss des Kreditvertrages zu bestätigen.

III. Förderungswürdige Vorhaben

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ausschließlich für folgende Vorhaben im Gemeindegebiet Scheibbs gewährt werden:

- a) Modernisierung von Gast-, Veranstaltungs- und Beherbergungsräumen durch Zubauten oder Umbauten, Neueinrichtung, Verbesserung der sanitären Anlagen und dergleichen und Renovierung (hievon ausgenommen sind laufende Erhaltungsarbeiten);
- b) Neugestaltung des Eingangsbereiches sowie Fassadengestaltungen, die der Verschönerung des Stadtbildes dienen;
- c) Kredite für die Errichtung eines Betriebes oder Ablöszahlungen bei einer Betriebsübernahme zum Zwecke der Existenzgründung.
- d) Investitionen die durch anderweitige Förderungen der Stadtgemeinde Scheibbs unterstützt werden (z.B. Energieanlagenförderung, Wärmedämmung udgl.) sind von einer weiteren Förderung aus diesen Richtlinien ausgenommen.
- e) Soweit der Betrieb vorsteuerabzugsberechtigt ist, bildet die Förderungsgrundlage der Nettobetrag der Investitionen.

IV. Ausmaß der Förderung

1. Der Zinsendienst wird in der Form subventioniert, dass die Stadtgemeinde Scheibbs auf einen Zeitraum von 5 Jahren einen Zinsenzuschuss von 1,50 % des jeweils aushaftenden Kredites als Zinsenzuschuss leistet, wobei der Ermittlung des Zuschusses eine maximale Kreditlaufzeit von 10 Jahren bei halbjährlicher Tilgung zu Grunde gelegt wird. Die Abrechnung des Zinsenzuschusses erfolgt zum 30. 6. und 31. 12. jeden Jahres unmittelbar mit dem Kreditinstitut.
2. Bei Tilgungsrückständen sowie bei Zahlungsrückständen gegenüber der Stadtgemeinde kann der jeweilige Zinsenzuschuss gegenverrechnet werden.
3. Für nicht rechtzeitig geleistete Rückzahlungsraten wird kein Zinsenzuschuss geleistet.
4. Gefördert werden Kredite bis maximal € 100.000,-- sofern die Investition durch andere Förderungen (z.B. AWS) nicht ausfinanziert ist.
5. Während der Laufzeit einer Förderung kann eine weitere Förderung nach diesen Richtlinien beantragt werden, wenn der zulässige Kreditrahmen noch nicht ausgenützt ist.

V. Verfahrensbestimmungen

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber längstens ein Jahr nach Durchführung der Investitionen bzw. der Geschäftsneugründung oder Geschäftsübernahme schriftlich bei der Stadtgemeinde Scheibbs ansuchen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis über das Nichterreichen der Umsatzgrenze gemäß Punkt II der Richtlinien;
- b) Eine vom Kreditinstitut bestätigte Rechnungsaufstellung, wobei die Erklärung anzuschließen ist, dass diese Rechnungen bei keiner anderen Bundes- oder Landesförderungsaktion vorgelegt werden. Sollte die Vorlage der gleichen Rechnungen bei anderen Förderstellen notwendig sein, da infolge der Investitionshöhe weitere Förderungsaktionen beantragt oder gewährt wurden, sind diese Förderstellen sowie die geförderten Beträge anzugeben;
- c) Kreditvertrag sowie allfällige Förderungszusicherungen (Kopien);
- d) Nachweis der Gewerbeberechtigung bei Betriebsneugründung bzw. Übernahme.

VI. Widerruf der Förderung

Die Förderung ist vom Bürgermeister zu widerrufen, wenn der geförderte Kredit nachweislich nicht widmungsgemäß verwendet wird.

VII. Erlöschen der Förderung

1. Die gewährte Förderung erlischt, wenn der Förderungswerber
 - a) den Betrieb zur Gänze einstellt,
 - b) den Betrieb unter gleichzeitiger Auflassung des alten Standortes verlegt,
 - c) die erteilte Gewerbeberechtigung zurücklegt
2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen binnen einer unerstreckbaren Frist von 2 Wochen der Stadtgemeinde Scheibbs bekannt zu geben. Ab dem Zeitpunkt des Eintrittes dieser Umstände erlischt der Zinsenzuschuss.

VIII. Rückzahlung der Förderung

1. Der geleistete Zinsenzuschuss ist an die Stadtgemeinde Scheibbs zurückzuzahlen, wenn der geförderte Kredit widmungswidrig verwendet wurde.
2. Hat es der Förderungswerber unterlassen, Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, fristgerecht der Stadtgemeinde Scheibbs bekannt zu geben, ist der nach Eintreten dieser Umstände geleistete Zinsenzuschuss innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung an die Stadtgemeinde Scheibbs zurück zu zahlen.

IX. Gesamtausmaß der Förderung

Durch die Bewilligung von Zinsenzuschüssen nach diesen Richtlinien darf ein Kreditrahmen von € 500.000,-- nicht überschritten werden.

X. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft und sind auf alle ab diesem Zeitpunkt einlangenden Ansuchen anzuwenden.

Die Richtlinien treten mit 31. Dezember 2025 außer Kraft, wenn nicht eine Verlängerung durch Gemeinderatsbeschluss erfolgt.

Scheibbs, am 22. Dezember 2022

Der Bürgermeister



(Franz Aigner)